

Medienmitteilung

Freiburg, 24. Juli 2019

Eine Vereinbarung zur Regelung von Streiks am HFR

Das freiburger spital (HFR) und seine Sozialpartner haben eine Vereinbarung über die im Falle eines Streiks geltenden Verfahren und Massnahmen unterzeichnet. Wichtigstes Ziel des Dokuments: die Sicherheit und das Wohl der Patienten in Ausnahmesituationen sicherstellen. Mit dieser Vereinbarung, die präziser ist als die bestehenden Gesetzesgrundlagen, beweist die Direktion des HFR Transparenz und Offenheit gegenüber seinen Mitarbeitenden und Sozialpartnern.

Streiks sind im Spitalbereich extrem selten. Dennoch haben die beiden Arbeitsniederlegungen am HFR im Frühling 2017 und 2018 gezeigt, wie wichtig es ist, die in solchen Fällen geltenden Verfahren und Massnahmen zu regeln. Denn obwohl das Gesetz den Mitarbeitern die Ausübung des Streikrechts gestattet, muss die Art und Weise, wie ein Streik durchgeführt wird, jederzeit die Sicherheit und das Wohlergehen der betreuten Patienten gewährleisten. Um so schnell wie möglich über eine schriftliche Vereinbarung für den Fall eines Streiks zu verfügen, hat sich die Direktion, unterstützt vom Amt für Personal und Organisation (POA), mehrmals mit ihren Sozialpartnern getroffen: dem Dachverband des Personals öffentlicher Dienste des Kantons Freiburg (FEDE), dem Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) – Sektion Freiburg, der Gewerkschaft Syna, dem Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte – Sektion Freiburg (ASMAF) und dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) – Sektion Freiburg.

Diese Vereinbarung wurde nun unterzeichnet, mit einem Text, der noch präziser ist als die bestehenden Gesetzesgrundlagen. Sie umfasst eine Liste mit rund zehn Punkten, die es einzuhalten gilt. Darunter insbesondere die Verpflichtung der Gewerkschaften, sämtliche Aktionen fünf Werktage im Voraus anzukündigen. Damit haben die Kader des HFR genügend Zeit, um Ersatz für streikende Mitarbeitende zu finden oder Termine und Operationen zu verschieben, wenn keine Lösung gefunden wird. Ein weiterer Punkt der Vereinbarung: Es muss ein von der Direktion definierter Mindestbetrieb gewährleistet werden. Die Spitalleitung informiert die Partner im Voraus über die dafür erforderlichen Massnahmen. Aus Gründen der Patientensicherheit bilden die Abteilungen der Notfallmedizin einen Sonderfall. Sämtliche Leistungen dieser Abteilungen müssen zu jeder Zeit sichergestellt werden. Weiter hält die Vereinbarung fest, dass gegen Mitarbeitende, die sich im Voraus angemeldet haben und die geltenden Regeln einhalten, keine Sanktionen getroffen werden.

Die Vereinbarung gilt ab sofort für das gesamte Personal.

Auskünfte

Reto Brantschen, Direktor Personal, T 026 306 01 70

Medienstelle

Jeannette Portmann, Kommunikationsbeauftragte, T 026 306 01 25